Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 538 vom 4. März 1969

hg

Frenkendorf/Aufnahme des Pfarrhauses in die Liste der geschützten Baudenkmäler von Baselland

Das Pfarrhaus von Frenkendorf ist im Jahre 1763 erbaut worden, um dem Pfarrer nach der Liquidierung der Kirche von Munzach einen festen Wohnsitz in Frenkendorf anzubieten. Es ist somit das erste in Frenkendorf erbaute Pfarrhaus.

Das zweigeschossige Gebäude zeichnet sich durch eine repräsentative, fünfachsige Strassenfassade aus und wird von einem hohen Krüppelwalmdach bedeckt. Die Rückseite nimmt die für das Baselbiet typische Holzlaube ein. Die streng symetrische Fassadengliederung wird durch den Verzicht auf die damals üblichen Stichbogenfenster und die Verwendung von flachen Stürzen in Horizontbahnen eingespannt und in der Mitte vom hochrechteckigen Eingang mit vergittertem Oberlicht betont. Der Quergang des Innern weitet sich im hintern Teil zu einem grosszügig angelegten Sommer- und Treppenhaus aus. Seine Decke wird in einer Ecke von einer zweiläufigen, breiten Eichentreppe mit geschweiften Balustern unterbrochen und in origineller Art auf einen Holzpfosten gestützt. Im Obergeschoss gruppieren sich die Räume ebenfalls um ein breites Sommerhaus, das zugleich auf die Laube führt. Reiche Eisenbandbeschläge und barocke Türfüllungen und -rahmen bereichern das Innere, das durch seine sowohl praktische als auch grosszügige Grundrissdisposition auffällt.

Gesamthaft betrachtet ist darauf hinzuweisen, dass das Pfarrhaus von Frenkendorf durch seine Lage am Dorfeingang neben Schule und Dorfplatz einen wichtigen Bestandteil des Siedlungsbildes sowie der Siedlungsgeschichte bildet. Hinzu kommt, dass es nach der Kirche das bedeutendste Gebäude des alten Dorfkerns ist. Als Bautyp vertritt es den repräsentativen Barock der Basler Landschaft, der in seiner vornehmschlichten Sprache den damals in der Stadt Basel vorherrschenden Rokokostil ignoriert und bereits die klassizistischen Stilelemente unter Louis XVI. übernimmt.

6.67 - 50000

Der Gemeinderat von Frenkendorf hat sich mit Schreiben vom 3. Januar 1969 für eine Unterschutzstellung ausgesprochen, worauf am 20. Januar 1969 die Kirchen- und Schulgutverwaltung als Besitzerin des Gebäudes einen entsprechenden Antrag an die Baudirektion stellte.

://: Das Pfarrhaus in Frenkendorf, gelegen auf Parzelle Nr. 223 mit Haus, Vorplatz und Garten im Umfang von 12,95 a ist, gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964 in das Inventar der geschützten Natur- und Baudenkmäler aufzunehmen.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

Mitteilung an den Gemeinderat von Frenkendorf
an die Verwaltung des Kirchen- und Schulgutes
an das Grundbuchamt Liestal
- an die staatliche Kommission für Natur- und Heimatschutz
an das Amt für Naturschutz und Denkmalpflege
an die Baudirektion (2)

Der Landschreiber: